



Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der Deutsch-Französischen Hochschule bezüglich der Durchführung binationaler und trinationaler Studiengänge

Akademisches Jahr 2011/2012

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) verfolgt im Rahmen der Förderung der integrierten Studiengänge das Ziel der Sicherstellung der Transparenz ihrer Arbeit und der Wahrung der Grundsätze einer sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder.

Die DFH gewährt den förderberechtigten Hochschulen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge folgende Zuwendungen:

- Infrastrukturmittel
- Mobilitätsbeihilfen
- Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung.

Die Verwendung der Zuwendungen muss gemäß den von der Deutsch-Französischen Hochschule für das akademische Jahr 2011/2012 festgelegten Richtlinien erfolgen.

Förderfähige Ausgaben

I. Teil: Infrastrukturmittel

Die DFH gewährt Infrastrukturmittel **ausschließlich** zur Deckung von **spezifischen** Kosten für die Durchführung eines integrierten Studiengangs für ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebene Studierende.

A- Personalkosten:

Mit den Zuwendungen können Stundendeputaten für Aufgaben im Rahmen der Tutorate und Lehraufträge finanziert oder spezifische Lehrangebote, die den binationalen bzw. trinationalen Charakter des Studiengangs belegen, durchgeführt werden.

Die DFH weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Vollzeitstellen mit den Mitteln finanziert werden können.

Die Höhe der Vergütungen für Honorarkräfte ist in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Wenn Personalkosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen unter Verweis auf die Stundenanzahl und die Höhe der Vergütung im Rahmen der Prüfung durch die DFH nachweisen. Die Angabe anteiliger Kosten eines Gehalts oder einer Arbeitszeitquote ist kein hinreichender Nachweis.

Die DFH behält sich ausdrücklich das Recht einer eingehenden Prüfung bei der Hochschule vor Ort vor.

1) Tutorate und Lehraufträge:

Hierzu zählen zum Beispiel die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studierendensekretariat und der Betreuung der Studierenden, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, der Verwendung neuer Informationstechnologien zur Durchführung des Studienganges bspw. Einrichtung und Aktualisierung der Webseite, Entwicklung von Kommunikationsnetzen.

2) Spezifische Lehrangebote, die den bi- bzw. trinationalen Charakter des Studienganges belegen:

Hierzu zählen zum Beispiel Lehreinheiten in Landeskunde und Kultur des Partner- bzw. des Drittlandes, interkulturelle Lehreinheiten, semesterbegleitende Sprachkurse (Sprache des Partner- bzw. des Drittlandes), spezifische methodische Lehreinheiten, nicht-sprachliches fachbezogenes Lehrangebot (Anpassung an die Anforderungen der Partnerhochschule), fachspezifische Kurse in jedem der Fächer des Studienganges, Kurse für die Arbeits- und Praktikumssuche im Partner- bzw. im Drittland, Stunden für spezifische Übungen in den Fächern des Studienganges. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Der Erwerb von Lehrmaterial (Bücher, Multimedia,...) für die oben genannten Lehreinheiten ist bis zu einem Betrag von 250 € möglich.

B- Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder:

Die Ausgaben müssen mit der Durchführung des Studienganges verbunden sein (z.B. Teilnahme an Sitzungen der Auswahlkommission, Lehrveranstaltungen, Arbeitstreffen, Präsentation des Studienganges). Die Reisekosten für die Teilnahme an der Versammlung der Mitgliedshochschulen müssen aus dem Budget der Hochschule bestritten werden und können folglich nicht mit den von der DFH gewährten Infrastrukturmitteln gedeckt werden.

Bewilligt werden die Ausgaben, die für die Programmbeauftragten, die Lehrkräfte und ihre Vertreter getätigt werden (siehe unten).

Die Höhe der Reisekosten und der Tagegelder wird in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festgelegt. Die Hochschulen haben auf die sparsame Durchführung der Dienstreisen, wofür grundsätzlich die kostengünstigsten, öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Transportmittel zu benutzen sind, einschließlich der Tagegelder, zu achten.

Die Reise- und Aufenthaltskosten decken die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie die während der Reise entstandenen Bewirtungskosten. Bei Auszahlung von Tagegeldern, die die Verpflegungskosten beinhalten, können die Partnerhochschulen diese Kosten nicht zusätzlich als Empfangs- und Bewirtungskosten ausweisen.

1) Programmbeauftragtentreffen:

Mit den von der DFH bewilligten Infrastrukturmitteln können Reise- und Übernachtungskosten nur für einen Vertreter pro Hochschule und pro Kooperation (in der Regel für den Programmbeauftragten) gedeckt werden.

Die Reise- und Übernachtungskosten für Begleitpersonen müssen in vollem Umfang von den Hochschulen selbst getragen werden.

Die von der DFH übernommenen Bewirtungen können nicht zusätzlich als Tagegelder über die von der DFH bewilligten Infrastrukturmittel abgerechnet werden. Dies wird im Rahmen der Überprüfung der Verwendungsnachweise kontrolliert.

Die neuen Studiengänge, die ab 2011/2012 von der DFH gefördert werden, werden bereits 2011 zum Programmbeauftragtentreffen eingeladen. Die Reise- und Übernachtungskosten für einen Vertreter pro Hochschule können über die von den DFH bewilligten Infrastrukturmittel für das akademische Jahr 2011/2012 abgerechnet werden, nachdem sie von den Hochschulen bevorschusst wurden.

2) Teilnahme am Deutsch-Französischen Forum und an anderen Studentenmessen:

Die von der DFH gewährten Infrastrukturmittel können die Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter der Hochschulen, der Verantwortlichen auf Messeständen, der zukünftigen Absolventen sowie die Miet- und Standkosten decken.

C- Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten können als pauschale Beteiligung bis zu einem Betrag von 1.000 € ausgewiesen werden. Bei einem höheren Betrag erfolgt eine Erstattung nur auf Grundlage einer detaillierten Aufstellung.

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf von EDV-Material (Hardware und Software),
- Ausgaben für die Anschaffung von Bürogeräten, z.B. Faxgerät,
- Kosten für den Kauf von Video-, Audio- und Fotomaterial,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung und Reinigung von Räumlichkeiten,
- Bankgebühren.

D- Ausstattungsgüter:

Ausgaben für Ausstattungsgüter können aus den von der DFH gewährten Infrastrukturmitteln nicht gedeckt werden.

E- Empfangs- und Bewirtungskosten:

Die DFH befürwortet eine „angemessene“ Gestaltung der Bewirtungen.

Arbeitsessen der **Vertreter der Hochschulen** können daher bis zu einem Höchstbetrag von 30,70 €¹ pro Essen (Getränke inbegriffen) und pro Teilnehmer aus den Infrastrukturmitteln bestritten werden. Gegebenenfalls müssen die von der Gastgeberhochschule übernommenen Verpflegungskosten bei der Kalkulation der Höhe der Tagegelder des Vertreters der eingeladenen Hochschule abgezogen werden.

Förderfähig sind nur die Empfangs- und Bewirtungskosten, die **ausschließlich** aufgrund der Durchführung des geförderten, integrierten deutsch-französischen Studiengangs entstehen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen die Hochschulen der DFH nach Aufforderung eine Kopie der die Verpflegungskosten betreffenden Belege zukommen lassen. Wenn Empfangs- oder Bewirtungskosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen mit Name und Funktion der Gäste, Anzahl der Gedecke sowie Anlass des Essens im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises angeben.

¹ Gemäß den in Deutschland geltenden Bestimmungen und in Ermangelung einer spezifischen Regelung in Frankreich.

F- Spezifische Ausgaben für die Studierenden:

Die Infrastrukturmittel können Ausgaben für Begrüßung und Empfang, Reisen und Unterbringung der Studierenden des Studienganges decken. Sie sollen vornehmlich der Integration der Studierenden, ihrer Teilnahme an in der Studienordnung vorgesehenen Seminaren sowie der Teilnahme der zukünftigen Absolventen an Studententagen dienen. Die Summe der Ausgaben darf 25% der Höhe der von der DFH gewährten Infrastrukturmittel nicht überschreiten.

G- Kosten für Kommunikation und Werbung im Rahmen des Studienganges:

Die DFH übernimmt die Werbung der von ihr geförderten deutsch-französischen Studiengänge, insbesondere durch die Verteilung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate...) und über Ihre Internetseite, die sie den Hochschulen zur Verfügung stellt.

Die Hochschulen können Infrastrukturmittel für die Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen einsetzen, wenn diese **ausschließlich** zur Deckung **spezifischer Ausgaben** im Rahmen der Werbung für den geförderten bi- bzw. trinationalen Studiengang dienen (z.B. Einrichtung einer Website, Informationsmaterial, Werbeanzeige, Alumniverzeichnisse, Ausstellungswände, Standmiete bei Messen und Ausstellungen zwecks Präsentation des Studiengangs). Es können nur Werbematerialien finanziert werden, die mit dem DFH-Label bzw. DFH-Logo gekennzeichnet sind.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die die allgemeine Kommunikation der Hochschule betreffen, sowie Ausgaben, die nicht mit der Durchführung des Studiengangs verbunden sind.

II. Teil: Mobilitätsbeihilfen

A- Geförderte Studierende:

Mobilitätsbeihilfen können für ordnungsgemäß bei der deutschen oder französischen Hochschule sowie bei der DFH eingeschriebene Studierende bewilligt werden, die sich in der Partnerlands- oder Drittlandsphase befinden. Deren Namen müssen im Anhang des Zuwendungsvertrags verzeichnet sein. Studierende aus den Drittländern können nur dann unterstützt werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Mobilitätsbeihilfen können ebenfalls diejenigen Studierenden erhalten, die ein Jahr wiederholen. In Ausnahmefällen kann die DFH auf Antrag ein zweites Wiederholungsjahr unterstützen.

Die Hochschulen verpflichten sich, die Mobilitätsbeihilfen schnellstmöglich an die Studierenden gemäß dem im Zuwendungsvertrag festgelegten Verteilungsschlüssel (Empfänger und Höhe der Beträge) auszusahlen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mobilitätsbeihilfe der DFH. Die Gewährung der Mobilitätsbeihilfe muss von der Heimathochschule des Studierenden beantragt werden und liegt somit in der Verantwortung dieser Hochschule.

B- Höhe und Dauer der Förderung:

Mobilitätsbeihilfen können nur für die in der Studienordnung vorgesehene Dauer der Partnerlands- oder Drittlandsphase bewilligt werden; die Dauer beträgt in der Regel nicht mehr als 4 Semester auf Basis von 5 Monaten pro Semester.

Die Mobilitätsbeihilfe wird für 10 Monate pro akademischem Jahr gewährt; die DFH fördert pro akademischem Jahr maximal bis zu 60 Mobilitätsbeihilfen pro Kooperation und alle Jahrganggruppen inbegriffen (maximaler Betrag für 2011-2012: 162.000 €).

Sofern die in der Studienordnung vorgesehenen Praktika in den Monaten Juli und/oder August absolviert werden, besteht auf Anfrage der Hochschule die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderungsdauer auf maximal 12 Monate pro akademischem Jahr.

Nur die in der gemeinsamen Studienordnung an der Partnerhochschule bzw. an der Drittlandshochschule absolvierten Lehreinheiten und die die unten genannten Bedingungen erfüllenden Praktika können gefördert werden.

C- Förderung der Studierenden während Praktika:

Die Förderkriterien für Praktika sind die Folgenden:

- Die DFH fördert Praktika nur, wenn diese laut Studien- und Prüfungsordnung des integrierten Studienganges obligatorisch und in dieser Form vorgesehen sind und wenn das Praktikum im Partner- bzw. Drittland absolviert wird. Ein Praktikum in einem deutschsprachigen Land kann nicht gefördert werden.
- Die Förderung des im Partner- bzw. Drittland absolvierten Praktikums ist unabhängig von Nationalität und/oder Sprache des Studierenden sowie des Praktikumsgebers.
- Die Förderung des nicht im Partner- bzw. Drittland sondern in einem frankophonen Land absolvierten Praktikums ist unabhängig von Nationalität und/oder Sprache des Studierenden sowie des Praktikumsgebers.
- Die Förderung des weder im Partner- bzw. Drittland noch in einem frankophonen Land absolvierten Praktikums ist nur möglich, wenn es bei einer Institution absolviert wird, die das Partnerland repräsentiert (beispielsweise bei der französischen Botschaft).

D- Verzicht auf den Studienplatz, Unterbrechung oder Abbruch des Studiums, Wechsel des Studiengangs:

1) Verzicht auf den Studienplatz:

Tritt ein ausgewählter Studierender den Studiengang nicht an, muss die Hochschule die Mobilitätsbeihilfe erstatten.

2) Unterbrechung des Studiums:

Die Heimathochschule muss die DFH anhand des Formulars, das auf der Internetseite der DFH zur Verfügung steht, informieren, wenn ein Studierender das Studium unterbricht, und das voraussichtliche Datum der Wiederaufnahme des Studiums angeben.

3) Abbruch des Studiums:

a) Verpflichtung der Hochschule:

Im Falle eines Abbruchs des Studiums ist die Hochschule zur sofortigen Unterrichtung der DFH sowie zur Erstattung der vollständigen Mobilitätsbeihilfe verpflichtet, die der Studierende während seines gesamten Auslandsaufenthaltes im Partnerland erhalten hat. Das Formular für die Meldung des Studienabbruchs kann auf der Internetseite der DFH heruntergeladen werden.

Es obliegt der Hochschule, einen Vertrag mit dem Studierenden abzuschließen, in welchem dieser sich verpflichtet, die erhaltene Mobilitätsbeihilfe im Falle eines Studienabbruchs an seine Heimathochschule zurückzuzahlen. Ein Muster des Vertrages steht auf der Internetseite der DFH zur Verfügung.

b) Rechtsmittel bei Nichterstattung durch den Studierenden:

Verweigert der Studierende die Rückzahlung, obliegt es der Hochschule, Rechtsmittel einzulegen.

c) Abweichung von der Rückzahlungspflicht:

Der Studierende kann über den Programmbeauftragten einen seine außergewöhnliche Situation begründenden Antrag auf Befreiung der Rückzahlungspflicht an den Präsidenten der DFH richten. Diesem Antrag muss eine Stellungnahme des Programmbeauftragten beigefügt sein. Im Falle eines Abbruchs aus medizinischen Gründen ist dem Schreiben des Studierenden ein ärztliches Attest beizufügen.

4) Studiengangwechsel:

a) Wechsel von einem DFH-geförderten Studiengang in einen anderen DFH-geförderten oder in einen nicht-geförderten Studiengang

Grundsätzlich ist ein solcher Wechsel nicht möglich. Der Studiengang kann erst gewechselt werden, wenn der Studierende das Doppeldiplom des Studiengangs, in den er sich eingeschrieben hat, erhalten hat (z.B. ein binationaler Bachelor).

Wenn der Studierende seine Partnerlandsphase bereits begonnen und aufgrund dessen die Mobilitätsbeihilfe der DFH bereits erhalten hat, muss er die gesamte erhaltene Mobilitätsbeihilfe zurückzahlen.

b) Wechsel im Rahmen desselben Studiengangs aufgrund einer Umstrukturierung:

Ein derartiger Wechsel ist möglich. Grundsätzlich können die Studierenden wählen, ob sie ihr Studium gemäß der alten Studienordnung (bspw. Abschluss mit Diplom-Ingenieur) beenden oder ob sie in den neuen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor oder Master wechseln.

c) Studiengangwechsel, wenn dieselbe Hochschule verschiedene Partnerhochschulen hat:

Es handelt sich hierbei um verschiedene Studiengänge. Ein solcher Wechsel kann nur akzeptiert werden, wenn alle betroffenen Hochschulen damit einverstanden sind und wenn der Studierende sicher sein kann, dass sein Studium dadurch nicht verlängert wird. Im Falle einer Studienverlängerung wird die DFH keine weitere finanzielle Förderung übernehmen.

E- Studiengänge grenznaher Hochschulen:

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Mobilitätsbeihilfe wird den Studierenden in voller Höhe gewährt, die ihrer Heimathochschule einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partner- oder Drittland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder einen entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Die Studierenden, die diesen Nachweis nicht erbringen, erhalten eine um 50% geminderte Mobilitätsbeihilfe.

Die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der Hochschule. Die DFH behält sich ein Prüfungsrecht vor.

F- Förderung der Studierenden, die an einem negativ evaluierten, ruhenden oder beendeten Studiengang teilnehmen:

In Anwendung der Vertrauensschutzregelung fördert die DFH diejenigen Studierenden, die ihre Auslandsphase bereits vor Bekanntgabe der negativen Evaluation bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der aus qualitativen Gründen negativen Evaluation (akad. Jahr N) bzw. der Unterbrechung des Studiengangs in der Inlandsphase bei der DFH eingeschriebenen Studierenden, die ihre Auslandsphase erst im darauf folgenden akademischen Jahr N+1 beginnen, erhalten für das betreffende Jahr Mobilitätsbeihilfe von der DFH. Das DFH-Zertifikat kann nicht verliehen werden.

Studierende in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.

Im Falle von Studiengängen, die nur im Partnerland stattfinden, fördert die DFH die Studierenden, die zum Zeitpunkt des negativen Förderbescheids bzw. der Unterbrechung des Studiengangs oder der Beendigung der Kooperation bereits ausgewählt waren, bis zum Ende dieses Studiums. Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden. Die Programmbeauftragten müssen der DFH einen Nachweis für diese Auswahl liefern.

III. Teil: Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung

A- Geförderte Studierende:

Die DFH gewährt Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für die (fach-)sprachliche Vorbereitung in der Sprache des Partner- bzw. Drittlandes für Studierende, die bei der DFH eingeschrieben sind und erstmalig ihre Partnerlands- oder Drittlandsphase antreten.

Ist die offizielle Amtssprache des Drittlandes französisch oder deutsch, werden keine weiteren Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung bewilligt, wenn bereits Fachsprachenkurse in Französisch oder in Deutsch von der DFH finanziert wurden.

B- Förderfähige Ausgaben:

Die Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung können für die Durchführung von fachlich ausgerichteten Sprachkursen oder Intensivsprachkursen eingesetzt werden. Diese

Lehrangebote können von den Hochschulen selbst, den Partnerhochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden. Der Erwerb von Sprachlehmaterial ist bis zu einem Betrag von 250 € möglich.

Die Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung können ebenfalls die Kosten einer Sprachzertifizierung decken, die durch die Studierenden am Ende der Mobilitätsphase erworben wird.

Regelungen der Verwendung der Zuwendungen

A- Verwendung der Zuwendungen:

Die vorbehaltlich gezahlten Zuwendungen sind entsprechend ihrer im Zuwendungsvertrag und den vorliegenden Richtlinien definierten Zweckbestimmung zu verwenden.

B- Für das Drittland verausgabte Mittel:

Die Zuwendungen können ebenfalls Ausgaben decken, die für die Drittlandhochschule entstanden sind. Die deutsche und/oder französische Hochschule kann anhand der von der Drittlandhochschule vorgelegten Belege die Ausgaben selbst übernehmen oder der Drittlandhochschule zurückerstatten und der DFH dann über diese Ausgaben einen Nachweis vorlegen.

C- Verrechnung der verschiedenen Fördermittel:

Die Hochschule ist nicht berechtigt, die verschiedenen Fördermittel der DFH (Infrastrukturmittel, Mobilitätsbeihilfen, Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung) miteinander zu verrechnen.

D- Finanzierung mehrerer Studiengänge einer Hochschule durch die DFH:

Werden gleichzeitig mehrere Studiengänge einer Hochschule von der DFH gefördert, ist die Hochschule nicht berechtigt, die Fördermittel der verschiedenen Studiengänge miteinander zu verrechnen, sondern ist zur strikten Trennung der Verwendung der Mittel verpflichtet.

E- Änderung der Aufteilung der Zuwendungen zwischen den Partnerhochschulen:

Über jede Änderung der Aufteilung der Infrastrukturmittel oder der Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung zwischen den Hochschulen ist die DFH zu unterrichten.

F- Fristen der Verwendung der Zuwendungen:

- Die durch die Zuwendungen der DFH gedeckten Ausgaben für das akademische Jahr 2011/2012 müssen zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.08.2012 verpflichtend eingegangen sowie bis spätestens 31.10.2012 beglichen werden. Der Betrag bis 31.08.2012 nicht eingegangener Verpflichtungen kann nicht auf das kommende akademische Jahr übertragen werden.
- Hochschulen, die sich für eine Verlängerung ihres Studienganges um ein weiteres Jahr in der Vorbereitungsphase entscheiden, müssen die Verwendung der Zuwendungen ebenfalls nach Ablauf jeden akademischen Jahres nachweisen und können die im ersten Jahr nicht benötigten Infrastrukturmittel während des zweiten

Jahres (bei binationalen Studiengängen) oder dritten Jahres (bei trinationalen Studiengängen) verwenden.

- Studiengänge, die erstmalig unter dem Dach der DFH gefördert werden, können mit den Zuwendungen der DFH Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinien ab dem Tag der Bekanntgabe der positiven Evaluation durch den Hochschulrat der DFH decken.

Bis zum 31.08.2012 nicht verausgabte Zuwendungen

A- Infrastrukturmittel und Mittel für die (fach-)sprachliche Vorbereitung:

Der Restbetrag der für das akademische Jahr 2011/2012 gewährten Infrastrukturmittel und der Mittel für (fach-)sprachliche Vorbereitung wird von der Höhe der für 2012/2013 gewährten Zuwendungen bei deren Auszahlung abgezogen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die DFH die Hochschule zur Rückzahlung auffordern.

B- Mobilitätsbeihilfen:

Die Erstattung der Mobilitätsbeihilfen erfolgt unter Angabe des Aktenzeichens des Studienganges, des Namens des/der Studierenden und des betreffenden akademischen Jahres auf folgendes Konto:

Sparkasse Saarbrücken
Neumarkt 17
66117 Saarbrücken
Bankleitzahl: 590 501 01
Kontonummer : 700 492
IBAN: DE52 5905 0101 0000 7004 92
BIC: SAKSDE55XXX

Verfahren und Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen

- (1) Die Hochschule muss die Verwendung der Zuwendungen bis zum 31.10.2012 nachweisen und hierfür die betreffende Rubrik auf der Internetseite der DFH ausfüllen. Diese Verpflichtung betrifft auch die Hochschulen, die eine zweijährige Vorbereitungsphase in Anspruch nehmen.
- (2) Die Beträge der nicht nachgewiesenen Ausgaben sowie der entgegen der „Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen 2011/2012“ verausgabten Mittel müssen der DFH erstattet werden. Die DFH wird die Hochschule zur Rückzahlung auffordern. Sollte die Hochschule dieser Aufforderung nicht Folge leisten, wird die DFH die entsprechenden Beträge mit den für die folgenden akademischen Jahre bewilligten Zuwendungen verrechnen.
- (3) Nach Übermittlung des Verwendungsnachweises muss die Hochschule alle Belege, Nachweise sowie alle die Förderung des Studienganges betreffenden Unterlagen fünf Jahre aufbewahren.